



EnSimiMaV nur noch bis 30.09.2024 – GEG ab 01.10.2024

HEIZUNGSMODERNISIERUNG

Optimierung oder Tausch?

Prüfen... Abgleichen... Optimieren... Sparen.

INFORMATIONEN & ARGUMENTE

für die Kundenberatung der Fachbetriebe

ZVSHK, Sankt Augustin, **September 2024**

VORBEMERKUNG

Vorgaben und Fristen für Modernisierung = Chance für Akquise und Beratung!

Die Modernisierungsvorgaben der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (EnSimiMaV) für Wärmeerzeuger müssen bis zum 30. September umgesetzt werden, danach sind ähnliche GEG-Vorgaben für einen erweiterten Kreis mit Fristen zur verpflichtend.

Ein guter Anlass, die Fachbetriebe darüber zu informieren, dass sie ihre Bestands- und Neukunden auf Fristvorgaben ansprechen und möglichen Versäumnissen schützen können. Die Unternehmen erhalten damit einen sehr hilfreichen Anknüpfungspunkt für die Akquise von Neukunden und darüber hinaus für einen fundierten Einstieg in die Modernisierungsberatung an die Hand.

Die folgenden Seiten sorgen für mehr Klarheit bei den Heizungsfachbetrieben und geben ihnen neben den gesetzlich vorgegebenen Pflichten wesentliche Argumente und Vorteile der Heizungsoptimierung für die Kundenberatung an die Hand. Hinweise auf vertiefende Informationsangebote und Arbeitshilfen ergänzen das Dokument.

INHALT

I. <i>Gesetzliche Vorgaben</i> : Worum geht es? Wer ist betroffen?	3
II. <i>Pflichten</i> : Was müssen Eigentümer tun?	4
III. <i>Heizungsoptimierung</i> : Was bringt's meinen Kunden?	5
IV. <i>Weiterführende Informationen Online</i> (zvshk.de)	6
V. <i>Service</i> : Betriebliche Arbeitshilfen	7

Die Seiten können mit den jeweiligen Inhalten – nach Bedarf und Wunsch – einzeln oder komplett zur Vorbereitung und Begleitung der Kundenberatung ausgedruckt werden.

WORUM GEHT ES?

WER IST BETROFFEN?

Viele Betreiber und Eigentümer wissen es gar nicht: Gesetzlich bestehen viele Anforderungen für Bestandsheizungen, die sie einhalten müssen. Zum **30. September 2024** läuft die Frist für die Umsetzung der Verpflichtungen für Heizungsanlagenbetreiber aus der **EnSimiMaV**, der Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen, aus.

Die in der **EnSimiMaV** enthaltenen Pflichten für alle mit Erdgas beheizten Gebäude werden im novellierten **Gebäudeenergiegesetz (GEG §§ 60 a, b und c)** verändert fortgeschrieben und gelten für alle weiteren Wärmeerzeuger. Immobilieneigentümer und Fachbetriebe sollten die **Pflichten** aus der EnSimiMaV bzw. aus dem novellierten GEG (wirksam ab 01.10.2024) kennen.

Es geht im Kern darum, dass viele **ältere Anlagen** – bis auf von Betriebsverboten betroffene Gas- und Ölheizungen – im Gebäudebestand mit einer GEG-konformen Optimierung weiter betrieben werden können und dabei helfen, GEG-Effizienzvorgaben zu erfüllen. Hier können insbesondere die **Heizungsprüfung** und der **hydraulische Abgleich** für eine erfolgreiche, weil alle Vorgaben erfüllende Heizungsoptimierung sorgen.

Diese geringinvestiven Maßnahmen können in vielen Fällen dazu beitragen, die aufwändigere Investition in eine neue Heizungsanlage in einem nächsten Schritt deutlich besser vorbereitet vornehmen zu können.

PFLICHTEN: WAS MÜSSEN EIGENTÜMER TUN?

DIE HAUPTSÄCHLICHEN MASSNAHMEN...

... um eine ältere Heizung oder Wärmepumpe gemäß GEG-Vorgaben zu optimieren und effizienter zu machen:

- Heizungsprüfung und hydraulischer Abgleich der älteren Heizungsanlage u.a. mit Heizkurveneinstellung und Nachtabsenkung
- Austausch von Heizungspumpen sowie Anpassung der Vorlauftemperatur und Pumpenleistung
- Betriebsprüfung von Wärmepumpen
- Rücklauftemperaturabsenkung bei Gebäudenetzen
- Dämmung von Rohrleitungen

AUCH NEUE ANLAGEN SIND OPTIMIERBAR

Sollten der hydraulische Abgleich und weitere Optimierungsmaßnahmen im Zuge der Neuinstallation einer Heizungsanlage nicht bereits durchgeführt worden sein, sind sie in diesem Fall auch noch zu einem späteren Zeitpunkt – unabhängig von der Art des Wärmeerzeugers – sinnvoll!

BETRIEBSVERBOT HEIZKESSEL / ÖLHEIZUNGEN

Das GEG (§ 72) fordert die Außerbetriebnahme von Öl- oder Gaskesseln, die vor dem 1.1.1991 eingebaut wurden. Nach diesem Datum eingebaute Kessel müssen mit Ablauf von 30 Jahren nach ihrem Einbau oder ihrer Aufstellung außer Betrieb genommen werden! Details: www.zvshk.de/themen/geg

HINWEIS ZU VERFAHREN B

In den letzten Jahren entwickelte sich ein Angebot von sog. **adaptiven Verfahren** für den hydraulischen Abgleich. Diese sollen durch (häufige) Raumtemperaturmessungen oder andere Messungen den hydraulischen Abgleich automatisiert durchführen. Diese Verfahren sind zulässig, werden aber von den Förderrichtlinien nur zusätzlich zur Berechnung akzeptiert.

Alle Prüfungen können und sollten vom Heizungsfachbetrieb durchgeführt werden.

ARGUMENTE PRO HEIZUNGSOPTIMIERUNG: WAS BRINGT'S MEINEN KUNDEN?

Die Vorteile bei einer Heizungsoptimierung liegen auf der Hand.

EIGENTÜMER VON EIN- UND MEHRFAMILIENHÄUSERN...

- senken ihren Energieverbrauch (Öl, Erdgas, Wasser, Strom) und sparen unmittelbar Geld.
- erfahren das Verbesserungspotenzial ihrer Heizung, werden aber nach erfolgtem Heizungs-Check nicht zu weiteren Sanierungsmaßnahmen gezwungen.
- erhalten einen neutralen Experten-Blick auf die Heizung mit einer genaueren Abschätzung der Restlaufzeit.
- haben für einen eventuell späteren Sanierungsschritt wie z.B. den Einbau einer Wärmepumpe die nahezu ideale Ausgangssituation, denn durch die Berechnung sind bereits alle notwendigen Daten bekannt.
- können den hydraulischen Abgleich auch nach dem Einbau einer Wärmepumpe bei entsprechender Ausführung einfach weiter verwenden - Änderungen sind bei entsprechender Planung nicht notwendig.
- können sich bei der Prüfung ihrer Wärmepumpe oftmals für deren weitere Effizienzsteigerung (z.B. über zurückhaltenderen Heizstabeinsatz) freuen.
- erhöhen außerdem in vielen Fällen die Fördersumme, wenn sie die Optimierung Ihrer alten Heizung und den späteren Einbau eines neuen Wärmeerzeugers auf zwei Anträge aufteilen.

FREIWILLIGKEIT LOHNT SICH!

Die Heizungsoptimierung in Gebäuden mit höchstens **fünf Wohneinheiten** ist als freiwillige Umsetzung förderfähig (Anträge über: Bundesamt für Ausfuhrkontrolle – BAFA: www.bafa.de)

WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN (ONLINE)

□ □ www.zvshk.de/themen/geg

Hier finden Sie weiterführende und erläuternde Informationen zur auslaufenden EnSimiMaV und den im GEG fortgeschriebenen wesentlichen Voraussetzungen und Verpflichtungen von Betreibern und Eigentümern im Gebäudebestand:

- Verpflichtung zur Heizungsprüfung und zum hydraulischen Abgleich (mit Erdgas beheizte Gebäude) gemäß EnSimiMaV bis 30.09.24, inkl. Hinweise zu Verfahren B

- Wartung und Instandhaltung (§ 60 GEG)

- Prüfung und Optimierung von Wärmepumpen (§ 60a GEG)

- Prüfung und Optimierung älterer Anlagen (§ 60b GEG: Nachfolgeregelung zur EnSimiMaV ab 01.10.2024)

- Hydraulischer Abgleich und weitere Maßnahmen zur Heizungsoptimierung im Rahmen des Einbaus einer Heizungsanlage (§ 60c GEG)

SERVICE – BETRIEBLICHE ARBEITSHILFEN

TOOLS & FORMULARE

Kostenfreie Arbeitshilfen wie die Anwendung ZVPLAN und die entsprechende ZVPLAN App sowie Formulare und Vordrucke sind auf der Seite www.zvshk.de/themen/technik/ensimimav/ oder unter den unten angegebenen Direktlinks zu finden.

Nachschauen... herunterladen... anwenden...

- ZVPLAN (Anwendung): <https://www.zvshk.de/onlineshop/zvplan/>
- ZVPLAN App: <https://www.heizungscheck.de/App>
- VORDRUCKE / FORMULARE zu/r
 - Heizungsprüfung
 - § 60 a GEG
 - § 60 b GEG
 - § 60 c GEG
 - Wartungsverträgenunter www.zvshk-formularmuster.de

Impressum: v.i.s.d.P. Helmut Bramann, Zentralverband SHK, Rathausallee 6,
53757 Sankt Augustin; Tel. 02241/9299-0, E-Mail info@zvshk.de